DIS | Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
German Institution of Arbitration

Beethovenstraße 5-13
D-50674 Köln (City)
T + 49 221 . 28 55 20
F + 49 221 . 28 55 22 22

Lennéstraße 9
D-10785 Berlin
T + 49 30 . 41 70 70 70 0
F + 49 30 . 41 70 70 70 7

# Schiedsspruch

## DIS-SV-SP-05/14

**Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)**

./.

[redacted]

Übersendung gemäß § 36 DIS-Sportschiedsgerichtsordnung

DEUTSCHE INSTITUTION FÜR SCHIEDSGERICHTSBARKEIT E.V. BEETHOVENSTR. 5-13, 50674 KÖLN TELEFON 0221 · 28 55 20 TELEFAX 0221 · 28 55 22 22

VORSTAND: Prof. Dr. Klaus Peter Berger (Vorsitzender), Prof. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke (stv. Vorsitzender), Konrad Klimek (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Karl-Heinz Böckstiegel (Ehrenvorsitzender), Prof. Dr. Siegfried H. Elsing, Ulrike Gantenberg, Dr. Klaus-A. Gerstenmaier, Ass. Christian Graf, Prof. Dr. Ulrich Haas, Prof. Dr. Bernd Hirtz, Wingolf R. Lachmann, Dr. Beate C. Drilepp, Prof. Hilmar Raeschke-Kessler, Prof. Dr. Klaus Sachs, Ass. Carmen Tomisch, Prof. Dr. Gerhard Wagner, Prof. Dr. Stephan Wernicke, Dr. Heiko Willems, Ass. Dieter Zwernemann.
GENERALSEKRETÄRIN: Dr. Francesca Mazza

# Schiedsspruch

des

DIS Deutschen Sportschiedsgerichts

in der Sache DIS-SV-SP-05/14

Einzelschiedsrichter:

**Philippe Fuchs**, LL.M., Rechtsanwalt, Zürich, Schweiz

Parteien:

**Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)**
Heussallee 38, 53113 Bonn, Deutschland

**Schiedsklägerin**

und

[redacted]

**Schiedsbeklagter**

## A Parteien

1 Die Schiedsklägerin ist die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland, eine gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts, welche die Umsetzung eines einheitlichen Dopingkontrollsystems, die Doping-Prävention sowie die Umsetzung des WADA-Codes als Ziel hat.

2 Der Schiedsbeklagte ist ein professioneller Baseballspieler, welcher unter dem Deutschen Baseball und Softball Verband (DBV) zuletzt für den deutschen Verein „Tübingen Hawks" spielberechtigt war.

## B Sachverhalt

3 Der Schiedsbeklagte wurde am [redacted] nach einem Bundesligaspiel der Tübingen Hawks einer Dopingkontrolle unterzogen. Er hat eine Urinprobe abgegeben und im Dopingkontrollformular angegeben, die Medikamente Tylenol sowie Aleve genommen zu haben. Die Auswertung der Urinprobe durch das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden ergab, dass diese die Substanz Ephedrin in einer Konzentration von 53,4 µg/ml enthielt.

4 Die Schiedsklägerin informierte den Schiedsbeklagten mit Schreiben vom [redacted] über das Analyseergebnis und dass es sich hierbei möglicherweise um einen Dopingverstoss handeln könnte. Der Schiedsbeklagte wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er die Analyse der B-Probe verlangen sowie zu den Vorwürfen Stellung nehmen könne. Er verlangte weder die Analyse der B-Probe, noch reichte der Schiedsbeklagte eine Stellungnahme ein.

5 Am [redacted] reichte die Schiedsklägerin darauf hin eine Schiedsklage beim Deutschen Sportschiedsgericht ein, mit dem Antrag, den Schiedsbeklagten wegen Verstosses gegen Art. 2.1 ADO-DBV gemäss Art. 10.2 ADO-DBV mit einer Sperre von zwei Jahren zu sanktionieren, unter Kostenfolge zu Lasten des Schiedsbeklagten.

6 Mit Schreiben vom [redacted] wurden die Parteien über die Benennung und Bestellung des Einzelschiedsrichters informiert. Dem Schiedsbeklagten konnte das Schreiben des Sekretariats des DIS Deutschen Sportschiedsgerichts mittels Kurier weder an die in der Klageschrift angegebene Adresse noch an die letztbekannte Anschrift [redacted] zugestellt werden. Die Zustellung erfolgte daraufhin am [redacted] elektronisch per E-Mail. Ablehnungsbegehren gemäss § 18.2 der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) wurden seitens der Parteien keine erhoben.

7 Der Einzelschiedsrichter setzte daraufhin dem Schiedsbeklagten mit Schreiben vom [redacted]

[redacted] und erneut mit Schreiben vom [redacted] eine 20-tägige Frist an zur Einreichung der Klageerwiderung gemäss § 9 DIS-SportSchO. Trotz mehrmaligen Zustellungsversuchen, konnte das Schreiben dem Schiedsbeklagten weder elektronisch noch postalisch zugestellt werden. Der Schiedsbeklagte reichte keine Klageerwiderung ein.

## C Eingabe der Parteien

### I Position der Schiedsklägerin

8 Die Schiedsklägerin stellt sich in ihrer Schiedsklage auf den Standpunkt, dass der Schiedsbeklagte aufgrund des positiven Dopingbefundes gegen Art. 2.1 ADO-DBV verstossen hat. Aus Sicht der Schiedsklägerin ist die Analyse der Probe nicht zu beanstanden und da der Schiedsbeklagte die Öffnung der B-Probe nicht verlangt habe, werde gemäss Art. 8.1.2 ADO-DBV unwiderlegbar vermutet, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

9 Sie führt weiter aus, dass der Schiedsbeklagte zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle über keine gültige Ausnahmegenehmigung für die in seiner Probe gefundene Substanz verfügte. Nach Ansicht der Schiedsklägerin würden keine Umstände vorliegen, die eine Herabsetzung oder eine Aufhebung der Sperre rechtfertigen würden. Der Schiedsbeklagte sei daher mit der Regelsperre von zwei Jahren gemäss Art. 10.2 ADO-DBV zu bestrafen.

### II Position des Schiedsbeklagten

10 Der Schiedsbeklagte hat sich zu den Vorwürfen nicht geäussert, obwohl er wusste oder zumindest wissen musste, dass er sich in einem Disziplinarverfahren befand.

## D Zuständigkeit des Schiedsgerichts

11 Das Schiedsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache zuständig. Der Schiedsbeklagte hat sich mit Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung am [redacted] der Schiedsgerichtsbarkeit und der Zuständigkeit des DIS Deutschen Sportschiedsgerichts unterworfen.

## E Anwendbares Recht

12 In formeller Hinsicht unterliegt das vorliegende Schiedsverfahren der Sportschiedsgerichtsordnung des DIS Deutschen Sportschiedsgerichts. Der Schiedsbeklagte hat sich dieser

Schiedsordnung mit Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung am [redacted] unterworfen. Des Weiteren sind die zwingenden Vorschriften des 10. Buches der deutschen ZPO zu beachten (§ 24.1 DIS-SportSchO).

13 In materieller Hinsicht hat das Schiedsgericht gemäss § 23.1 DIS-SportSchO die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Gemäss Ziff. 2.1 der vom Schiedsbeklagten am 16. April 2013 unterzeichneten Anti-Dopingvereinbarung kommen vorliegend die Anti-Doping Vorschriften des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) zur Anwendung.

## F Zur Sache

### I Teilnahme des Schiedsbeklagten

14 Der Schiedsbeklagte wurde durch das Schreiben der Schiedsklägerin vom [redacted] welches ihm nachweislich am [redacted] zugestellt wurde, darüber informiert, dass ein möglicher Verstoss gegen Anti-Doping Bestimmungen vorliegt. Dieses Schreiben wurde dem Schiedsbeklagten an seine Adresse in Deutschland zugestellt. Er hat es unterlassen, sich zu den von der Schiedsklägerin erhobenen Vorwürfen zu äussern.

15 Die Schiedsklägerin hat in der Folge am [redacted] Schiedsklage beim DIS Deutschen Sportschiedsgericht eingereicht. Die Zustellung der Schiedsklage durch das Sekretariat des DIS Deutschen Sportschiedsgericht an die bekannte Adresse des Schiedsbeklagten in Deutschland war nicht von Erfolg gekrönt. Nachforschungen seitens der Schiedsklägerin haben ergeben, dass der Schiedsbeklagte [redacted] Die Schiedsklage wurde dem Schiedsbeklagten daraufhin nachweislich am [redacted] zugestellt.

16 Weitere Zustellversuche an diese Adresse [redacted] schlugen fehl. Auch die elektronischen Zustellversuche durch das Schiedsgericht an die vom Schiedsbeklagten auf dem Dopingkontrollformular angegebene E-Mail-Adresse schlugen fehl. Der Schiedsbeklagte zog in einem laufenden Disziplinarverfahren – über dessen Ingangsetzung er informiert war – von [redacted] ohne die Schiedsklägerin oder das Schiedsgericht bzw. dessen Sekretariat über den Weggang zu informieren und ohne eine gültige Nachsendeadresse zu hinterlassen. Die Zustellung der Schiedsklage an die von der Schiedsklägerin aufgetriebene Adresse [redacted] zwar. Alle späteren Zustellversuche schlugen jedoch fehl. Auch elektronische Zustellungen funktionierten nicht, obwohl das Schiedsgericht die vom Schiedsbeklagten eigenhändig angegebene E-Mail-Adresse auf dem Dopingkontrollformular

verwendete.

17 Am [redacted] wurde dem Schiedsgericht von der Schiedsklägerin eine neue Zustelladresse in Deutschland sowie eine neue E-Mail-Adresse des Schiedsbeklagten mitgeteilt. Die Schiedsklägerin hatte diese Informationen vom DBV erhalten. Daraufhin stellte das Schiedsgericht dem Schiedsbeklagten das Schreiben mit der Fristansetzung zur Einreichung der Klageerwiderung am [redacted] erneut zu und zwar sowohl per Post als auch per E-Mail. Auf die E-Mail erhielt das Schiedsgericht keine Fehlermeldung, weshalb davon auszugehen ist, dass der Schiedsbeklagte das Schreiben somit zumindest per E-Mail erhalten hat. Die eingeschriebene Sendung wurde vom Schiedsbeklagten nicht abgeholt und wurde daher am [redacted] an das Schiedsgericht retourniert.

18 Das Schiedsgericht kommt zum Schluss, dass der Schiedsbeklagte seine Pflichten, die er in einem laufenden Untersuchungs- und Disziplinarverfahren hat, erheblich verletzt hat. Er wurde sowohl über die Einleitung der Untersuchung als auch des Disziplinarverfahrens informiert und wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich in einem laufenden Verfahren befand. Mit dem Wegzug aus Deutschland hätte er die Schiedsklägerin über seinen Wegzug informieren und eine gültige Nachsendeadresse angeben müssen. Aufgrund der von der Schiedsklägerin im Verlaufe des Verfahrens zur Verfügung gestellten Adresse des Schiedsbeklagten [redacted] konnte die Schiedsklage nachweislich zwar zugestellt werden. Weitere Zustellversuche an diese Adresse schlugen jedoch fehl. Auch die erneute Zustellung an die neue Adresse des Schiedsbeklagten in Deutschland schlug fehl, da die eingeschriebene Sendung vom Schiedsbeklagten nachweislich nicht abgeholt wurde.

19 Aufgrund der Bestimmung von § 5.3 DIS-SportSchO gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemässer Übermittlung, in einer Form, welche den Nachweis der Zustellung gewährleistet, an der letztbekannten Adresse hätten empfangen werden können. Das Schiedsgericht hatte dem Schiedsbeklagten das Schreiben mit der Ansetzung der Frist zur Einreichung der Klageerwiderung am [redacted] per Kurier an dieselbe Adresse [redacted] geschickt, an welche auch die Schiedsklage geschickt wurde. Das Schreiben wurde jedoch am [redacted] retourniert mit der Bemerkung, dass der Empfänger nicht mehr an dieser Adresse lebe. Darüber hinaus wurde dem Schiedsbeklagten dasselbe Schreiben am [redacted] per Einschreiben nochmals an seine neue Adresse in Deutschland geschickt. Ein Zustellversuch durch die Deutsche Post an den Schiedsbeklagten am [redacted] schlug fehl. Der Abholungseinladung ist der Schiedsbeklagte in der Folge nicht nachgekommen, weshalb auch dieses Schreiben am [redacted] an das Schiedsgericht retourniert wurde, mit der Bemerkung dass es nicht abgeholt wurde. Somit ist dem Schiedsbeklagten in Anwendung von § 5.3 DIS-SportSchO das Schreiben mit der Firstanset-

zung zur Einreichung der Klageerwiderung spätestens am [redacted] zugegangen.

20 Dass zwar die Schiedsklage, aber keine weiteren Dokumente an den Schiedsbeklagten zugestellt werden konnten, erweckt beim Schiedsgericht den Eindruck, dass sich der Schiedsbeklagte absichtlich der Zustellung entzogen hat. Spätestens mit Erhalt der Schiedsklage hätte sich der Schiedsbeklagte mit dem Schiedsgericht bzw. dessen Sekretariat in Verbindung setzen müssen. Das Schiedsgericht bzw. dessen Sekretariat haben alle möglichen und zumutbaren Schritte unternommen, um den Schiedsbeklagten in das Schiedsverfahren zu involvieren. Dass dies schlussendlich nicht möglich war, ist auf Pflichtverletzungen seitens des Schiedsbeklagten zurückzuführen. Das Schiedsgericht kommt daher zum Ergebnis, das Verfahren in Anwendung von § 30.1 DIS-SportSchO fortzusetzen.

## II Verstoss gegen Anti-Doping Bestimmungen

21 Gemäss den von der Schiedsklägerin vorgelegten Dokumenten wurde anlässlich der Dopingkontrolle vom [redacted] die verbotene Substanz Ephedrin im Urin des Schiedsbeklagten gefunden. Das Schiedsgericht hat keinen Anlass, die Korrektheit des Dopingkontrollverfahrens oder der Analyse der Dopingprobe des Schiedsbeklagten durch das Labor anzuzweifeln. Gemäss Dopingkontrollformular ist die Kontrolle ohne Zwischenfälle verlaufen und der Schiedsbeklagte hat sich – als ihm durch die Schiedsklägerin die Möglichkeit gegeben wurde – auch nicht über die Kontrolle oder das Analyseverfahren beschwert. Auch hat der Schiedsbeklagte die Öffnung der B-Probe nicht verlangt. In Anwendung von Art. 8.1.2 ADO-DBV wird daher vermutet, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt hätte. Es liegen dem Schiedsgericht keine Anzeichen vor, die irgendwelche Unregelmässigkeiten vermuten lassen, die zu Gunsten des Schiedsbeklagten zu berücksichtigen wären.

22 Ephedrin fällt in die Kategorie der spezifischen Stimulanzien (S6.b) und es handelt sich um eine Substanz, die lediglich im Wettkampf verboten ist. Ephedrin ist jedoch nur dann verboten, wenn seine Konzentration im Urin 10 µg/ml übersteigt. Die beim Schiedsbeklagten anlässlich einer Wettkampfkontrolle nachgewiesene Konzentration betrug 53,4 µg/ml und ist damit deutlich über dem Grenzwert.

23 Ein Verstoss gegen die Anti-Doping Bestimmungen ist gegeben, wenn eine verbotene Substanz in der Probe eines Athleten nachgewiesen wird (Art. 2.1 ADO-DBV). Dabei ist ein ausreichender Nachweis eines Verstosses gemäss Art. 2.1 ADO-DBV erbracht, wenn eine verbotene Substanz in der A-Probe des Athleten vorhanden ist und der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet (Art. 2.1.2 ADO-DBV).

24 Wie eben dargestellt, sieht es das Schiedsgericht als erwiesen an, dass in der Urin-Probe des Schiedsbeklagten die verbotene Substanz Ephedrin in einer den Grenzwert übersteigenden Konzentration nachgewiesen wurde. Auch ist erstellt, dass der Schiedsbeklagte die Analyse der B-Probe nicht verlangt hatte. Die Schiedsklägerin ist damit ihrer Beweislast gemäss Art. 3.1 ADO-DBV in genügendem Masse nachgekommen. Aus den dem Schiedsgericht vorgelegten Dokumenten ist nicht ersichtlich, dass sich der Schiedsbeklagte auf eine medizinische Ausnahmegenehmigung gemäss Art. 4.4 ADO-DBV stützen kann, welche das Vorhandensein von Ephedrin rechtfertigen würde.

25 Das Schiedsgericht kommt daher zum Schluss, dass der Schiedsbeklagte gegen Art. 2.1 ADO-DBV verstossen und sich eines Doping-Vergehens schuldig gemacht hat.

## III Sanktion

26 Die Sanktion für einen Verstoss gegen Art. 2.1 ADO-DBV ergibt sich aus Art. 10.2 ADO-DBV. Gemäss Art. 10.2 ADO-DBV beträgt die Sperre grundsätzlich zwei Jahre. Die Regelsperre von zwei Jahren kann jedoch herabgesetzt werden, sofern ein Fall von Art. 10.4 oder 10.5 ADO-DBV vorliegt.

27 Im Falle von Art. 10.4 ADO-DBV müsste der Schiedsbeklagte den Nachweis erbringen, wie das Ephedrin in seinen Organismus gelangt ist und dass er nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern. Im Falle von Art. 10.5 ADO-DBV müsste der Schiedsbeklagte nachweisen, dass ihn kein (Art. 10.5.1) bzw. kein signifikantes Verschulden (Art. 10.5.2) trifft.

28 Dem Schiedsgericht liegen keine Fakten, Behauptungen oder Umstände vor, welche darauf schliessen lassen, dass der Schiedsbeklagte in Anwendung von Art. 10.4 oder 10.5 ADO-DBV von einer verminderten Sperre profitieren könnte. Aufgrund der ungenauen Angabe der eingenommenen Medikamente (Tylenol, Aleve) auf dem Dopingkontrollformular ist für das Schiedsgericht nicht klar, welches spezifische Medikament der Schiedsbeklagte genau eingenommen hat und ob allenfalls die Einnahme eines dieser Medikamente für den positiven Befund verantwortlich ist. Dies ist daher unberücksichtigt zu lassen.

29 Gründe, welche eine Heraufsetzung der Sperre gemäss Art. 10.6 ADO-DBV rechtfertigen würden, liegen ebenfalls keine vor.

30 Damit ist der Schiedsbeklagte in Anwendung von Art. 10.2 ADO-DBV mit einer Sperre von zwei Jahren zu bestrafen. Die Sperre beginnt in Anwendung von Art. 10.9 ADO-DBV mit Erlass dieses Schiedsspruchs.

## IV Kosten

31 Ausgangsgemäss werden die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von EUR 1'196.50 in Anwendung von § 35.2 und 35.3 DIS-SportSchO dem Schiedsbeklagten auferlegt.

*****

# Schiedsspruch

Das Schiedsgericht hat erkannt:

1. Der Schiedsbeklagte, [redacted] wird wegen Verstosses gegen Art. 2.1 der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (ADO-DBV) in Anwendung von Art. 10.2 der ADO-DBV mit einer zweijährigen Sperre sanktioniert.

2. Die zweijährige Sperre gemäss vorstehender Ziffer 1 tritt mit Erlass dieses Schiedsspruchs in Kraft.

3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 1'196.50 werden dem Schiedsbeklagten auferlegt.

Köln, 17. Juni 2015

**DIS Sportschiedsgericht**

Philippe Fuchs
Einzelschiedsrichter